

BVG-Vorsorge 2012 (BVG-Lohnbasis)

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 20'880.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

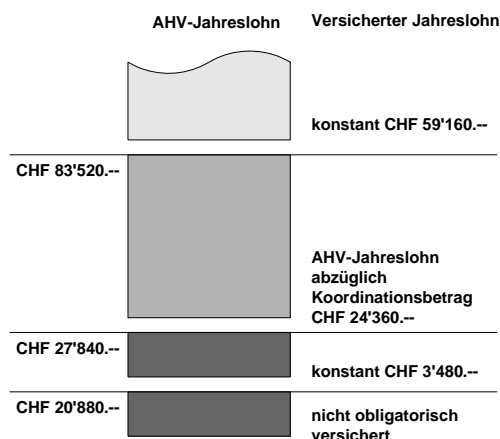
Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Lohnbasis

Bei einem AHV-Lohn von CHF 83'521.-- und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 59'160.--

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 27'841.-- und CHF 83'520.-- entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 24'360.--

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 20'881.-- und CHF 27'840.-- beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 3'480.--



Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber aufzubringen. Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Beitragssätze in Prozent des versicherten Lohnes

Alter	Plan BB		Plan B40		Plan B50	
	Beiträge	Altersgutschriften	Beiträge	Altersgutschriften	Beiträge	Altersgutschriften
18-24	1.8%	0.0%	2.0%	0.0%	2.4%	0.0%
25-34	9.7%	7.0%	10.1%	7.0%	10.6%	7.0%
35-44	13.5%	10.0%	14.1%	10.0%	14.7%	10.0%
45-54	19.3%	15.0%	20.1%	15.0%	21.0%	15.0%
55-65 / 64	20.7%	18.0%	21.6%	18.0%	22.6%	18.0%
Zuschlag Unfalldeckung ¹⁾	0.5%	-	0.5%	-	0.5%	-

1) für den freiwilligen Unfalleinschluss von nicht UVG-pflichtigen Versicherten

In den Beiträgen sind die Altersgutschriften gemäss Gesetz, die Beiträge für den Sicherheitsfonds, die Beiträge für die Risikoleistungen Invalidität und Tod sowie die Verwaltungskosten enthalten.

Kontakt und Fragen

Pensionskasse MOBIL
 Monbijoustrasse 68
 Postfach
 3000 Bern 23

Telefon 031 326 20 19
 Fax 031 326 20 39
 e-mail info@pkmobil.ch
 Internet www.pkmobil.ch

BVG-Vorsorge 2012 (BVG-Lohnbasis)

Leistungsart	Plan BB	Plan B40 (vormals B4)	Plan B50 (vormals B3)
--------------	---------	--------------------------	--------------------------

Im Alter

Altersrente mit Kapitaloption	Bestimmung Altersrente siehe unten		
Altersgutschriften	7/10/15/18 % des versicherten Lohnes		
Pensioniertenkinderrente	20% der Altersrente pro Kind		

Bei Invalidität

Invalidenrente Wartefrist 12 Monate	Bestimmung der Invalidenrente siehe unten	40% des versicherten Lohnes	50% des versicherten Lohnes
Invalidenkinderrente Wartefrist 12 Monate	20% der Invalidenrente pro Kind		
Befreiung der Beitragszahlung: Wartefrist 3 Monate	in Höhe der Beiträge		

Im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente		
Waisenrente	20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind		
Todesfallkapital	in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente / Lebenspartnerrente benötigt wird		

Massgebend für die Leistungen ist der jeweilige Vorsorgeplan (Reglement 1. Teil).

Bestimmung der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von den zukünftigen Altersgutschriften
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz (Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften)
- vom Renten-Umwandlungssatz (Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften)

Bestimmung der Invalidenrente im Plan BB

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach dem gleichen Umwandlungssatz wie die Altersrente. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben setzt sich zusammen aus dem obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG), das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zinsen. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.